



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 17. Januar 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl als Forstingenieur

Nach der Wahl von Forstingenieur Martin Attenberger zum neuen Leiter des Oberforstamts musste dessen bisherige Stelle neu besetzt werden. Die Standeskommission hat an der letzten Sitzung Kaspar Scherrer, Pany GR, als neuen Forstingenieur gewählt. Kaspar Scherrer hatte 2010 die Ausbildung zum Forstwart und anschliessend 2014 das Studium zum Forstingenieur, Fachrichtung Gebirgswald, Naturgefahren, absolviert. Er wird die Stelle mit einem Pensum von 100% am 1. Mai 2020 antreten.

Kündigung als Mitglied des Polizeikorps

Andreas Senn, Polizeiadjutant im Korps der Kantonspolizei Appenzell I.Rh., lässt sich frühpensionieren. Er wird am 31. März 2020 aus dem Polizeidienst austreten.

Stellungnahme zur Neuregelung der Vermögensverwaltung bei Beistandschaften

Der vom Bundesrat angestrebten Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft stimmt die Standeskommission mit einem Ergänzungsantrag zu.

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde damals die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) erlassen. Seither hat sich ein gewisser Revisionsbedarf ergeben. Die Vorlage enthält neben redaktionellen Anpassungen verschiedene Präzisierungen. Zudem soll die Revision die Anleitungsfunktion der Verordnung besser betonen. In materieller Hinsicht werden beispielsweise Unklarheiten beseitigt, die sich im praktischen Verkehr mit Banken als hinderlich erwiesen haben.

Die Standeskommission stimmt der vorgeschlagenen Ordnungsrevision weitgehend zu. Lediglich die Regelung, dass Verträge mit der Bank oder Versicherung von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger abzuschliessen sind, erachtet sie als zu eng. Mit der Formulierung gemäss Verordnung könnte eine Person, für die eine Beistandschaft besteht, keinerlei Verträge mit einer Bank oder Versicherung abschliessen. Diese Regelung ist bei Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder deren Handlungsfähigkeit spezifisch hinsichtlich der Vermögensverwaltung beschränkt wurde, durchaus richtig. In der Praxis bleibt aber bei rund 90%

der errichteten Erwachsenenschutzmassnahmen die entsprechende Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bestehen. Diesen Personen wäre es mit der vorgeschlagenen Formulierung trotz bestehender Handlungsfähigkeit beispielsweise verwehrt, selber ein Konto auf einer Bank zu eröffnen. Die Regelung muss entsprechend angepasst werden.

Fakultatives Referendum

Gemäss Bundesblatt Nr. 52 vom 31. Dezember 2019 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) (Gewährleistung der Ergänzungsleistungen an die Opfer)
- Bundesgesetz über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG)
- Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
- Asylgesetz (AsylG)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen vom 14. Dezember 2017 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
- Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 9. April 2020 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch